Gemeinden Bertschikon, Elgg, Hagenbuch, Hofstetten, Schlatt, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell

Fahrverbot im Wald

Gemäss Art. 15 des eidgenössischen Waldgesetzes und § 7 des kantonalen Waldgesetzes ist das Befahren des Waldes und der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen grundsätzlich verboten. Dieses Fahrverbot gilt auch ohne ausdrückliche Signalisation.

Von diesem generellen Verbot ausgenommen sind **notwendige Fahrten auf Waldstrassen** für

- die forstliche Bewirtschaftung
- landwirtschaftliche Zwecke
- die Ausübung der Jagd
- militärische Übungen
- den Unterhalt von Werkleitungen
- den Unterhalt von Gewässern
- den Unterhalt von Weganlagen

Ausnahmebewilligungen für spezielle Zwecke erteilen auf Gesuch hin die Gemeinden, welche auch für die Einhaltung dieser Vorschriften zuständig sind.

Die Gemeinderäte